



Gemeinde Zwiefalten

Landkreis Reutlingen

Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung an der Münsterschule Zwiefalten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten in seiner Sitzung am 20.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Zwiefalten bietet an der gemeindlichen Münsterschule eine Nachmittagsbetreuung an, sofern die Räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufgaben und inhaltliche Gestaltung

Aufgabe und Ziel des Betreuungsangebotes ist es, die Betreuung von Schulkindern nach dem Vormittagsunterricht bzw. ggf. vor dem Nachmittagsunterricht sicherzustellen. Den Kindern werden sinnvolle, freizeitbezogene und kreative Aktivitäten angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Die Kinder können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Im Rahmen dieser Betreuung wird keine professionelle Nachhilfe angeboten. Sie bietet im Rahmen der zu betreuenden Gruppe insbesondere Aufsicht und Hilfe bei eventuellen Fragen zu den Hausaufgaben, sofern dies den BetreuerInnen möglich ist.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Im Rahmen der Betreuungsangebote werden die Kinder der Münsterschule bis zur Klasse 7 an Schultagen von Montag bis Donnerstag regelmäßig maximal in der Zeit von 11.50 Uhr bis 16.15 Uhr außerhalb des Schulunterrichts betreut.
- (2) Die jeweiligen Betreuungszeiten nach § 3 Abs. 1 werden im Benehmen der Schule in Absprache mit dem Schulförderverein festgesetzt und an den jeweils gültigen Stundenplan, an den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Bedarf und an die Verfügbarkeit von Betreuungskräften angepasst.
- (3) Über die Einrichtung von weiteren Betreuungsangeboten sowie der Beendigung von Betreuungsangeboten entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den Verantwortlichen des Schulfördervereins und des Trägers (hier vertreten durch den/die BürgermeisterIn)

§ 4

Betreuungskräfte

- (1) Die Kinder werden von geeignetem Betreuungspersonal betreut
- (2) Die Anstellung des Betreuungspersonals erfolgt über den Schulförderverein (Übungsleiter-/Ehrenamtszuschale) bzw. über die Gemeinde Zwiefalten.
- (3) Die Aufsicht für die Betreuungskräfte liegt je nach Regelung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Gemeinde oder dem Schulförderverein

§ 5

Beginn, Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Zugangsberechtigt sind alle Kinder der Münsterschule bis Klasse 7.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes und endet mit dem laufenden Schuljahr, sofern keine Abmeldung zum Schulhalbjahr erfolgt. Das Betreuungsverhältnis kann für einzelne Betreuungstage (Montag bis Donnerstag) festgelegt werden. Die Festlegung gilt verbindlich für das jeweilige Schulhalbjahr.
- (4) Das Betreuungsverhältnis endet durch die schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres, oder durch den Ausschluss nach Abs. 5. Die Abmeldung muss spätestens 1 Monat vor Ende des Schulhalbjahres erfolgen.
- (5) Kinder können nach Absprache mit der Schulleitung von der weiteren Betreuung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sich diese nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise den geordneten Betrieb stören.
 - b. die Erziehungsberechtigten oder andere Kostenträger mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

§ 6

Verpflegung während der Betreuung

Es wird die Möglichkeit angeboten, zwischen Schulschluss und Beginn der Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag an einem gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen. Die Kosten hierfür sind in der Betreuungsgebühr nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

§ 7

Betreuungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes nach dieser Satzung wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schulkinder. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens mit der Aufnahme des Kindes. Die Gebühr wird nach Ende des jeweiligen Schulhalbjahres durch die Gemeindekasse Zwiefalten abgerechnet und per Lastschrift eingezogen. Die Erteilung eines Lastschriftmandates ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung.
- (4) Die Gebühr beträgt für die Betreuung je Kind und Tag 1,50 €
- (5) Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt zum Schuljahresbeginn oder zum Schulhalbjahr im Schulsekretariat.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen oder bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Betreuung nicht besuchen können, ist dies unverzüglich über das Schulsekretariat zu melden. Kann ein Kind die Nachmittagsbetreuung für einen Zeitraum von zusammenhängend länger als 2 Wochen krankheitsbedingt nicht in Anspruch nehmen, werden hierfür keine Gebühren abgerechnet.

- (2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie seitens der Schule erreicht werden können.

§ 9

Aufsicht, Versicherung und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Betreuungsstruktur, spätestens jedoch mit Ende der offiziellen Betreuungszeiten § 3.
- (3) Alle Wegeunfälle sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe sowie anderer persönlicherer Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Ausgefertigt!
Zwiefalten, den 20.01.2021

Alexandra Hepp
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Zwiefalten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Zwiefalten, den 28.01.2021

Alexandra Hepp
Bürgermeisterin